

080 46
IV ZR 132/52

Verkündet
am 19. März 1953
Klett, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Arztes Dr. med. Heinrich Nikolaus S [REDACTED],
W [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Helena Petronella S [REDACTED] geb. H [REDACTED],
B [REDACTED], K [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. März 1953 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Schmidt und der Bundesrichter Dr. Kregel,
Dr. v. Werner, Scheffler und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Köln vom 9. April 1952
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1895 geborene Kläger und die im Jahre 1892 geborene Beklagte, beide deutsche Staatsangehörige und katholischer Konfession, haben 1924 in B. die Ehe geschlossen. Aus ihr ist ein 1925 geborener Sohn hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr hat nach der Behauptung des Klägers im Jahre 1924, nach der Behauptung der Beklagten im Jahre 1927 stattgefunden. 1927 ging der Kläger allein nach D. und eröffnete dort eine Praxis als Hautarzt. Die Beklagte folgte ihm jedoch 1928. Im Jahre 1937 zog der Kläger in seine Praxisräume, in denen er eine Zeitlang mit einer Frau P. in ehebrecherischem Verhältnis zusammenlebte. Nachdem der Kläger in den Jahren 1940 bis 1941 bei der Wehrmacht gewesen war, kehrte er nicht nach D. zurück, sondern übernahm auswärtige Vertretungen und beschränkte sich auf gelegentliche Besuche der Beklagten in D. Als die D. Wohnung durch Bomben zerstört wurde, zog die Beklagte nach B., und zwar zunächst zur Mutter des Klägers, später in ein Zimmer für sich allein. Dorthin kam auch der Kläger im Jahre 1946. Die Parteien lebten in diesem Zimmer zusammen, ohne jedoch in nähere Beziehungen zueinander zu treten. In B. traf der Kläger sich wieder mit Frau P. Zu geschlechtlichen Beziehungen mit ihr kam es jedoch nicht. 1947 zog der Kläger, ohne sich zuvor mit der Beklagten darüber zu verständigen, nach W. Hier ist er jetzt als Arzt tätig.

Der Kläger begehrt die Scheidung seiner Ehe auf Grund des § 48 EheG. Die Beklagte widerspricht der Scheidung. Während das Landgericht dem Verlangen des Klägers entsprochen hat, hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen.

- 3 -

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, beantragt der Kläger, das landgerichtliche Urteil wiederherzustellen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Zwar bestehen auf Grund der Feststellungen des Berufungsgerichts keine rechtlichen Bedenken dagegen, dass die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mindestens drei Jahren aufgehoben und die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Nachdem der Kläger in Jahre 1946 noch einmal ein Zusammenleben mit der Beklagten versucht hatte, hat er sich jetzt endgültig von der Beklagten durch seinen Fortzug nach Weimar getrennt. Er hat es unterlassen, der Beklagten Kenntnis von seinem neuen Wohnort zu geben und sie auch niemals aufgefordert, ihm nach W. zu folgen.

Die Revision rügt aber, das Berufungsgericht habe zu Unrecht angenommen, dass der Kläger die Zerrüttung verschuldet habe und dass die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt sei. Die Rügen sind unbegründet.

1. Das Berufungsgericht verneint zwar ein Verschulden des Klägers für die Zeit bis zu seinem Fortzug nach D., weil es den Grund für die Zerrüttung bis dahin darin erblickt, dass die Parteien in geschlechtlicher Hinsicht nicht zueinander passten. Das Berufungsgericht hat aber auf Grund des ehebrecherischen Verhältnisses, das der Kläger in D. zu Frau P. unterhalten hat und auf Grund des Zusammenziehens mit ihr in seine Praxisräume festgestellt, dass damit die bestehende Zerrüttung durch Ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schulden des Klägers vertieft und schliesslich unheilbar geworden sei. Eine weitere Zerrüttung der Ehe, die es dem Kläger zur Last legt, erblickt das Gericht darin, dass der Kläger, nachdem er im Jahre 1946 mit der Beklagten wieder zusammengezogen war, sich erneut mit Frau P. getroffen habe, dass er ohne Verständigung der Beklagten nach W. gegangen sei und die Beklagte nicht aufgefordert habe, ihm dorthin zu folgen, andererseits auch nichts für eine ausreichende Versorgung der Beklagten unternommen und sich um den Sohn der Parteien nicht gekümmert habe.

Die Revision rügt zunächst, dass das Berufungsgericht nicht geprüft habe, ob nicht in der von keiner der Parteien verschuldeten Entfremdung auf geschlechtlichem Gebiete der auslösende Grund für die erst 1937 aufgenommenen Beziehungen des Klägers zu Frau P. gelegen habe. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, dass, wenn Umstände vorliegen, die ohne ein Verschulden der Ehegatten bereits zu einer Zerrüttung der Ehe geführt haben, ein späteres schuldhaftes Verhalten eines Ehegatten für die Zerrüttung nicht mehr ursächlich sein kann (vgl. BGHZ in NJW 1951, 961). Es hat jedoch in dem Mangel einer Harmonie auf geschlechtlichem Gebiete nicht den für die Zerrüttung der Ehe wesentlichen Grund festgestellt, sondern nur einen "ersten Grund". Ist dies aber der Fall, so konnte das Berufungsgericht auch die weiteren Gründe der Ehezerüttung berücksichtigen. Dass solche Gründe vorliegen und auf einem Verschulden des Klägers beruhen, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Dies muss sowohl von dem Ehebruch des Klägers mit Frau P. gelten, von dem das Gericht festgestellt hat, dass er in einer für die Beklagte besonders kränkenden und die Familienbeziehun-

gen schwer belastenden Weise erfolgt ist, als auch von der Tatsache, dass der Kläger nach seinem Versuch im Jahre 1946, wieder mit der Beklagten zusammenzuleben, erneut mit Frau P. ■■■■ zusammengetroffen und später dann nach W. ■■■■ ohne vorherige Verständigung der Beklagten gegangen ist. Da auf Seiten der Beklagten kein an der Zerrüttung schuldhaftes Verhalten festgestellt ist, konnte das Gericht daher ohne Verstoss gegen die Denkgesetze und Erfahrungstatsachen ein Verschulden des Klägers an der Zerrüttung bejahen.

2. Ist somit der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung zulässig, so lässt sich aus Rechtsgründen auch nichts gegen seine Beachtlichkeit herleiten. Das Berufungsgericht hat sie bejaht wegen der langen Dauer der Ehe, aus der ein Kind hervorgegangen ist, wegen des Alters der Beklagten und ihres Gesundheitszustandes, wegen der Gefährdung des Unterhalts für die Beklagte und wegen der eigenen Verfehlungen des Klägers durch sein Verhalten zu Frau P. ■■■■, durch seinen Fortzug nach W. ■■■■ ohne vorherige Verständigung der Beklagten und durch sein stillschweigendes Unterlassen von Unterhaltszahlungen. Mag auch die Entwicklung der Ehe unter der Veranlagung der Parteien in geschlechtlicher Beziehung gelitten haben, so sind dies alles Gründe, die entsprechend der Entscheidung des erkennenden Senats (BGHZ 1, 87 f) die Aufrechterhaltung einer Ehe trotz ihrer Zerrüttung als sittlich gerechtfertigt erscheinen lassen können. Wenn eine Ehe so lange Zeit wie die der Parteien bestanden hat und aus ihr ein Kind hervorgegangen ist, so ist es möglich, der körperlichen Veranlagung der Ehegatten kein entscheidendes Gewicht mehr beizumessen. Es ist auch nicht rechtsirrig, wenn das Berufungs-

gericht das Verhalten des Klägers während der nunmehr fast 30-jährigen Dauer der Ehe, insbesondere seinen Ehebruch, gegen den Kläger wertet. Ebenso ist es nicht zu beanstanden, wenn das Gericht die Interessellosigkeit des Klägers gegenüber der Beklagten und dem Sohn, vor allem im Hinblick auf den Unterhalt der Beklagten, eine wesentliche Bedeutung beimisst. Wenn die Revision geltend macht, dass die Beklagte in Verbindung mit dem Kläger über seinen Bruder hätte treten können, so ist dies ebensowenig entscheidend wie die Frage, ob es dem Kläger möglich gewesen wäre, an die Beklagte aus der Ostzone Geld zu überweisen, denn beides vermag nicht das Verhalten des Klägers gegenüber der Beklagten zu rechtfertigen. Dies muss auch von der Tatsache gelten, dass der Kläger sich im Lauf des Prozesses bereit erklärt hat, der Beklagten einen Betrag von 1.500,-- DM aus seinem gesperrten Guthaben bei der Sparkasse D [REDACTED] zu überlassen.

Schliesslich ist auch die Rüge der Revision nicht gerechtfertigt, die Beklagte habe niemals versucht, die Ehe wiederherzustellen. Abgesehen davon, dass der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ernsthafte Vorwürfe gegen die Beklagte nicht erheben kann, im Gegenteil, die Beklagte, obwohl der Kläger zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden war, weiter zu ihm gehalten hat, waren ihr bei seinem Verhalten ihr gegenüber nicht noch besondere Versuche zur Wiederherstellung der Ehe zuzumuten.

Die Revision musste daher mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Schmidt

Kregel

v. Werner

Scheffler

Müstenberg